



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer 1.OG/
Telefon (0521) 51-0
Telefax (0521) 51-5383

www.bielefeld.de
vowi@bielefeld.de

Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

AZ: 532691506306 - 171

Frau
Pia Kristin Köhne
Goethestraße 12
32105 Bad Salzuflen

Aktenzeichen
532691506306 - 171

Bielefeld, 17.06.2024



**Zustellung eines Dokuments durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Landeszustellungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Köhne,

bei mir liegt für Sie folgendes Dokument zur Einsicht und Abholung bereit:

Datum des Dokuments: 17.06.2024
Aktenzeichen des Dokuments: 532691506306 - 171

Sie können das Dokument während der Sprechzeiten bei der oben genannten Dienststelle einsehen und abholen.

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gleichzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und auf meiner Internetseite www.bielefeld.de unter Stadt.Service / Veröffentlichungen der Stadt / Zustellungen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Özdemir

Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung:

Aushang am Schwarzen Brett

1. Tag des Aushanges:	<u>18.06.2024</u>	
Ende des Aushanges:	<u>02.07.2024</u>	

Bereitstellung im Internet

1. Tag des Aushanges:	<u>18.06.2024</u>	
Ende des Aushanges:	<u>02.07.2024</u>	



Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

532691506306 - 171

Frau
Pia Kristin Köhne
Goethestraße 12
32105 Bad Salzuflen



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Özdemir

Zimmer **1.OG/**
Telefon **(0521) 51-0**
Telefax **(0521) 51-5383**

www.bielefeld.de

Bußgeldbescheid

für: Frau Pia Kristin Köhne, geb. am 02.10.2002 in Bielefeld

Aktenzeichen
532691506306 - 171

Bielefeld, 17.06.2024

Sehr geehrte Frau Köhne,
Ihnen wird vorgeworfen, folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:



Fahrzeug:	Führerin/Führer des PKW VOLKSWAGEN-VW / LIP-PC 333
Feststellungsort:	Bielefeld, BAB A2 bei Km 329,415, mittlere Spur FR Hannover
Feststellungszeit:	am 12.12.2023 um 00:32 Uhr
Beweismittel:	TraffiStar S 330, Film-Nr. 7230281 Bild-Nr. 963
Zeuge:	Frau Bohnemeyer, ,

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 125 km/h.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.4 BKat

Hinweis: Verjährung durch vorl. Einstellung/Aufenthaltsermittlung unterbrochen (§ 33 OWiG).

Der Bußgeldbescheid vom 23.05.2024 wird hiermit aufgehoben.

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.



Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG). Außerdem müssen Sie die Kosten des Verfahrens tragen (§§ 105, 107 Absatz 1 und 3 i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO). Daraus ergeben sich für Sie folgende Kosten:

Geldbuße:	100,00 €
Gebühr:	25,00 €
Auslagen:	7,00 €
Auslagen Polizei:	0,00 €
sonstige Auslagen:	0,00 €
Zahlungseingang:	0,00 €
Gesamtbetrag:	132,00 €

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird die Entscheidung mit 1 Punkt(en) bewertet und im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg eingetragen. Diese Bewertung ist nicht Bestandteil des Bußgeldbescheides und somit nicht anfechtbar.

Ihre Rechte

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie keinen Einspruch nach § 67 OWiG einlegen.

Wann? Innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen dieser Bußgeldbescheid zugestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bielefeld eingegangen sein muss.

Wie? Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie bei der zuständigen Behörde persönlich erklären, dass Sie Einspruch einlegen möchten. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Ein schriftlicher Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Einspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG in Verbindung mit § 32a Absatz 4 StPO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Wo? Bei der Stadt Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Str.16, 33602 Bielefeld.

Ein Einspruch kann ohne Begründung eingelegt werden. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Beschuldigung zu äußern oder zur Sache auszusagen. Allerdings steht es Ihnen frei, Tatsachen und Beweise zu Ihrer Entlastung vorzubringen. Solche entlastenden Umstände sollten Sie möglichst bald vorbringen, zum Beispiel direkt mit dem Einspruch. Anderenfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, selbst wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder Sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren freigesprochen werden. Es kann also auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht entscheidet über die Beschuldigung auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Stadt Bielefeld eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.



Zahlungsaufforderung siehe Folge-/Rückseite!

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag **innerhalb von 4 Wochen**, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist, auf das angegebene Konto.

Wenn Sie nicht zahlen können, müssen Sie dies **schriftlich** mitteilen bevor die Zahlungsfrist abläuft. Sie müssen dabei begründen, weshalb Ihnen die Zahlung nicht möglich ist und entsprechende Nachweise vorlegen (zum Beispiel eine Verdienstbescheinigung). Es kann dann eine **Ratenzahlung** oder eine spätere Zahlung vereinbart werden.

Wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht nachweisen, wird der Betrag zwangsweise beigetrieben (zum Beispiel durch Pfändung). Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Amtsgericht auf meinen Antrag die Erzwingungshaft anordnen.

<p>Girocode Zahlen mit Ihrer Banking-App</p> 	<p>Verwendungszweck: 532691506306 Betrag: 132,00 € Empfänger: Stadt Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26</p>	 <p>Online Zahlen</p>
--	---	--

Allgemeine Hinweise

Bitte geben Sie bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben das Geschäftszeichen 532691506306 - 171 an.

Sie erhalten kostenlos Auskunft über die zu Ihrer Person registrierte(n) Entscheidung(en) und eingetragenen Punkte. Senden Sie Ihren Antrag unter Angabe Ihrer Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und der Anschrift sowie einem Identitätsnachweis (§ 30 Abs. 8 StVG) an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in D-24932 Flensburg.

Datenschutzhinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 49c des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt. Den Verwaltungsbehörden ist es danach erlaubt, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen zu dürfen, soweit dies für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erforderlich ist. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Özdemir